

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0469  
BESCHLUSS-NR.  
IDG-STATUS öffentlich  
SIGNATUR **10 FINANZEN**  
**10.03 Finanzverwaltung**  
**10.03.30 Gebührenbezug (nur Bezug, sonst s. Sachgebiet)**  
BETRIFFT **Gebührenverordnung (GebVO) / Substantielles Protokoll**

[...]

### 3rd GESCHÄFT-NR. 162/17

**Antrag des Stadtrates betreffend Festsetzung der kommunalen Gebührenverordnung**

### ANTRAG DES STADTRATES

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2017-192 mittels Auszug aus dem stadträtlichen Protokoll vom 5. Oktober 2017 folgenden Antrag:

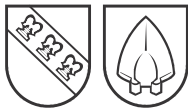
#### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 10 DER GEMEINDEORDNUNG

#### BESCHLIESST:

- 1st Die kommunale Gebührenverordnung (GebVO) IE 200.01.01 wird festgesetzt.
- 2nd Gegen diesen Beschluss kann das fakultative Referendum gemäss § 7 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) erhoben werden.
- 3rd Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Stadtrat, zweifach
  - b. Abteilung Finanzen
  - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

### ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Rechnungsprüfungskommission RPK statt. Mit Schreiben vom 21. März 2018 unterbreitet die Rechnungsprüfungskommission dem Gesamtrat einstimmig die kommunale Gebührenverordnung mit Änderungen festzusetzen.

---

### EINTRETENSDEBATTE

*Der Vorsitzende* erläutert die Zweiteilung des Beratungsganges zum vorliegenden Geschäft. Eröffnet wird die Behandlung des Geschäftes mit der Eintretensdebatte, innert welcher der zuständige Referent der vorberatenden Kommission deren Untersuchungsbericht darlegt.

Danach erfolgt die Detailberatung des Erlasses, entlang der Struktur des Entwurfsdokumentes der Gebührenverordnung. Die durch die Rechnungsprüfungskommission zu Händen des Gesamtrates gestellten Anträge, formuliert in deren Abschied vom 21. März 2018, werden nach Konsultation des Ratsplenums und des Stadtrates an der jeweiligen Stelle zur Abstimmung gebracht.

### REFERAT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION, REFERENT GEMEINDERAT ROGER MIAUTON, SVP

*Gemeinderat Roger Miauton, SVP*, in seiner Funktion als Referent der Rechnungsprüfungskommission, präsentiert dem Rat die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die wichtigsten Eckpunkte und den bisherigen Werdegang des Geschäftes.

---

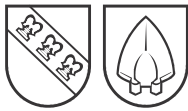
Im Rahmen der Eintretensdebatte begehren nach entsprechender Rückfrage durch den 1. Vizepräsidenten keine weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission das Wort, sodass die Diskussion für weitere Voten aus dem Gesamtplenium geöffnet werden kann.

---

*Gemeinderat Adrian Kindlimann, SP*, äussert sich in der allgemeinen Debatte, da er zwar Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, bei der Geschäftsdiskussion in deren Reihen aber jeweils nicht zugegen gewesen sei.

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission präsentiere sich in gewohnt schulmeisterlicher Manier. Die SP-Fraktion erachtet die vorgelegte Gebührenverordnung als zweckmässig; die durch die RPK beantragten Änderungen erweisen sich als „Besserwisserei“ und von marginaler Tragweite; allerdings kann die SP-Fraktion den Antrag, wonach die Gültigkeitsdauer des Erlasses zu beschränken sei, nicht nachvollziehen. Das Parlament habe jederzeit diverse Instrumentarien zu dessen Verfügung, um auf Änderungen bzw. Entwicklungen einzuwirken. Würde der entsprechende Antrag durch das Ratsplenum gutgeheissen werden, lehne die Fraktion indessen die Vorlage als Ganzes ab.

---



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

-----

*Gemeinderat René Truninger, SVP*, kann das Votum von Vorredner Kindlimann nicht nachvollziehen; als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission hätte dieser die Gelegenheit gehabt, auf die kommissionelle Geschäftsbearbeitung einzuwirken und eine Minderheitsmeinung im Abschied abbilden zu lassen. Wenn auch Kindlimann nicht immer persönlich zu gegen war, so hätten die entsandten Vertretungen der SP-Fraktion sich jedoch nicht weiter zu den Inhalten geäußert; die Schlussabstimmung in der Rechnungsprüfungskommission fiel sodann gar mit Einstimmigkeit aus.

-----

Im Rahmen der Eintretensdebatte zum vorstehenden Geschäft wünschen nach entsprechender Erkundigung durch den Vorsitzenden weder weitere Ratsmitglieder noch die zuständigen Vertretungen des Stadtrates zu sprechen. Der Sitzungsleitende stellt fest, wonach sämtliche Mitglieder des Grossen Gemeinderates auf das Geschäft einzutreten gedenken; die entsprechende Abstimmung erfolgt mit Einstimmigkeit.

## PLENARDEBATTE DETAILBERATUNG

Protokollarisch festzuhalten gilt, wonach der Kommissionsreferent im Folgenden jeweils die im Kommissionsabschied festgehaltenen Begründungen mündlich darlegt. Die Anträge werden zur besseren Illustration in den Saal projiziert.

Neue oder anderslautende Hintergrundinformationen seitens des Kommissionsprechenden ergeben sich derweil nicht.

## RPK-ÄNDERUNGSANTRÄGE

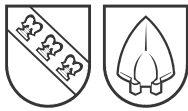
ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 2, Abs. 5	–	Wo nicht anders bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.	Ergänzung einer generellen Regel, falls im Einzelfall nicht definiert ist, auf welcher Grundlage eine Gebühr erhoben wird.

## PARLAMENTARISCHE BERATUNG

Keine Wortmeldungen zum vorliegenden Antrag aus dem Ratsplenum.  
Der Stadtrat hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

## ABSTIMMUNG

Einstimmige Annahme dieses Passus.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 5, Abs. 2	Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.	Kanzleigebühen <u>nach Art. 2 Abs. 2</u> in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.	Präzisierung, was gemeint ist.

#### PARLAMENTARISCHE BERATUNG

Keine Wortmeldungen zum vorliegenden Antrag aus dem Ratsplenum.  
Der Stadtrat hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

#### ABSTIMMUNG

Einstimmige Annahme dieses Passus.

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 6a (neu nach Art. 6)	–	Titel: „Zuständigkeit zur Gebüh- renfestsetzung“  Die Gebühren werden im einzel- nen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Ver- waltungsstelle festgesetzt.	Für die Gebührenerhebung sind verschiedene Stellen verantwortlich. Deshalb ist diese explizite Ergän- zung sinnvoll. Sie entspricht der Muster-Gebührenverordnung.

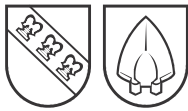
#### PARLAMENTARISCHE BERATUNG

Keine Wortmeldungen zum vorliegenden Antrag aus dem Ratsplenum.  
Der Stadtrat hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

#### ABSTIMMUNG

Einstimmige Annahme dieses Passus.

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 11 – 15	Reihenfolge bisher: 11 Fälligkeit, 12 Mahnung und Betreibung, 13 Verzugszins, 14 Gebührenverfügung, 15 Verjährung.	Reihenfolge neu: 11 Fälligkeit, 12 Gebührenverfü- gung, 13 Verzugszins, 14 Mah- nung und Betreibung, 15 Verjäh- rung. (Keine textlichen Änderun- gen.)	Die Reihenfolge der Artikel soll ei- nem zeitlichen Ablauf entsprechen, wie er in der Realität üblicherweise vorkommt.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

#### PARLAMENTARISCHE BERATUNG

Keine Wortmeldungen zum vorliegenden Antrag aus dem Ratsplenum.  
Der Stadtrat hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

#### ABSTIMMUNG

Einstimmige Annahme dieses Passus.

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 19, Abs. 2	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden separat verrechnet.	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden <u>nach Aufwand</u> verrechnet.	Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr soll definiert sein.

#### PARLAMENTARISCHE BERATUNG

Keine Wortmeldungen zum vorliegenden Antrag aus dem Ratsplenum.  
Der Stadtrat hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

#### ABSTIMMUNG

Annahme dieses Passus mit grossem Mehr..

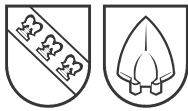
ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 23, Abs. 1	Für die Begleitung von Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.	Für die Begleitung von <u>privaten</u> Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.	Eine Präzisierung, wie sie auch in der Muster-Gebührenverordnung vorgeschlagen ist.

#### PARLAMENTARISCHE BERATUNG

Keine Wortmeldungen zum vorliegenden Antrag aus dem Ratsplenum.  
Der Stadtrat hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

#### ABSTIMMUNG

Einstimmige Annahme dieses Passus.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 55, Abs. 2	Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.	Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.	Hinweis: kostendeckend = ohne Gewinnzuschlag, marktüblich = inkl. Gewinnzuschlag.  Die Gebührenhöhe soll eindeutig festgelegt werden. Den Bewohnenden städtischer Alterswohnungen sollen die genannten Leistungen ohne Gewinnzuschlag gewährt werden.

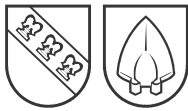
#### PARLAMENTARISCHE BERATUNG

*Gemeinderat Daniel Huber, SVP*, kann dem diesbezüglichen Antrag der Rechnungsprüfungskommission nicht zustimmen und entsagt bzw. widerspricht somit auch der Fraktionshaltung. Daniel Huber schliesst sich der stadträtlichen Fassung an; Ihm sei es wichtig, wonach die Stadt mit ihren Dienstleistungen - die sie im Gegensatz zu privaten Anbietern durchaus anders kalkulieren kann - nicht das einheimische Gewerbe konkurrenziert.

*Stadtrat Philipp Wespi, JLIE*, schliesst sich der Wortmeldung von Gemeinderat Daniel Huber an. Die Stadt möchte private Anbieter/innen nicht konkurrenzieren, sehe sich aber in Anwendung des allfällig in dieser Weise abgeänderten Artikels gezwungen, dies zu tun.

#### ABSTIMMUNG

Ablehnung des Kommissionsantrages mit grossem Mehr.  
Folglich obsiegt die stadträtliche Fassung.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 58. Abs. 1	Für die Benützung der Sportanlagen (Freibad, Minigolfanlage, etc.) können verschiedene Abonnemente, Mehrfach-Eintrittskarten oder Einzeleintritte ausgestellt werden. ...	Für die Benützung <u>des Sportzentrums Effretikon werden</u> verschiedene Abonnemente – <u>u.a. auch ein Familienabonnement</u> – Mehrfach-Eintrittskarten oder Einzeleintritte <u>ausgestellt</u> . ...	Es soll präzise bezeichnet werden, welche Sportanlagen gemeint sind. So soll dem Missverständnis vorgebeugt werden, dass auch für Sportanlagen der Schulen Eintrittsgelder – z.B. für Trainings der Vereine – erhoben werden können.  Zudem soll im Sportzentrum Effretikon, umgangssprachlich auch Sportzentrum Eselriet genannt, zwingend ein Familienabo angeboten werden.

### PARLAMANTARISCHE BERATUNG

*Gemeinderat Adrian Kindlimann, SP*, Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, hält es für verfehlt, via die vorliegende Gebührenverordnung die Arten von Abonnements, die das Sportzentrum zur Verfügung stellen soll, zu bestimmen. Es sei des Stadtrates Aufgabe, die entsprechenden Angebote auszugestalten, zumal auch der Begriff der „Familie“ bzw. eines solchen Abonnements nicht hinreichend bestimmt sei (inkludiere dies ebenso einen Zweipersonenhaushalt, Patch-Work-Familien, usw.).

-----

*Gemeinderat Paul Rohner, SVP*, macht beliebt, den stadträtlichen Antrag unverändert zu belassen, ansonsten man sich auch überlegen müsse, einen „Einheimischen-Tarif“ einzuführen.

-----

*Stadtrat Marco Nuzzi, FDP*, pflichtet dem Votum von Gemeinderat Kindlimann bei. Andernorts hätten genau solche Definitionsfragen dazu geführt, dass eingeführte Familienabonnements wieder abgeschafft hätten werden müssen, da nicht zulänglich bestimmt sei, was und welche Formen der Familienbegriff überhaupt umschliesse. Der Stadtrat überprüfe die Angebote und deren Attraktivitätssteigerung – auch im Hinblick auf den Sportpass – ohnehin.

-----

### ABSTIMMUNG

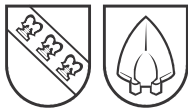
Ablehnung des Kommissionsantrages mit 19 : 9 Stimmen.  
Folglich obsiegt die stadträtliche Fassung.

ARTIKEL

TEXT BISHER

TEXT NEU

BEGRÜNDUNG



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.  
BESCHLUSS-NR.

2017-0469

---

#### Art. 69a (neu) –

Titel: „Geltungsdauer und Überprüfung“

<sup>1</sup> Die Geltungsdauer dieser Gebührenverordnung ist bis am 31. Dezember 2021 begrenzt, ausser der Grosse Gemeinderat beschliesst deren Verlängerung.

<sup>2</sup> Vor Ablauf der Geltungsdauer überprüft der Stadtrat diese Verordnung auf ihre Praxistauglichkeit, insbesondere bezüglich der Art. 40 (Polizeidienste), 47-49 (Einbürgerungsverfahren) und 59 (Immobilien, Säle, Lokalitäten). Er legt sie dem Grossen Gemeinderat zusammen mit einem Bericht zum erneuten Beschluss vor.

Die Rechnungsprüfungskommission ist sich namentlich in den genannten Punkten (Art. 40, 47 – 49 und 59) nicht sicher, dass sich die getroffenen Regelungen in der Praxis bewähren. Sie beantragt daher, dass diese – aber auch die Verordnung generell – nach einer Phase der Erprobung in der Praxis noch einmal zur Diskussion gestellt werden.

---

#### PARLAMENTARISCHE BERATUNG

*Gemeinderat Adrian Kindlimann, SP*, Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, verneint die Notwendigkeit dieser Bestimmung. Sie schaffe lediglich Bürokratie, begünstige unnötige zusätzliche Aufwände und stelle ein Misstrauensvotum gegenüber dem Stadtrat dar.

-----

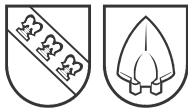
*Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE*, spricht namens der angeschlossenen Fraktion, die dieser vorgeschlagenen sogenannten „Sunset-Legislation“ zwar zustimme, sie darin aber eine einmalige Ausnahme sehe, diese - nach amerikanischem Beispiel übernommenen - Systematik in dieser Weise anzuwenden. Die Gültigkeitsbeschränkung könne zugegebenermassen indessen zwar auch zu einer Situation der Rechtsunbeständigkeit führen, sollten sich die Partner innert Frist nicht über eine neue Fassung einig werden. Die Gebührenverordnung sei aber der geeignete Erlass diese Variante der Gesetzesfestlegung probeweise zu testen, da ein Grossteil der Bevölkerung von den Bestimmungen der Gebührenverordnung betroffen sei.

Der in der Schweiz implementierte Gesetzgebungsprozess sehe aber eine automatische Erneuerung der Normen im Laufe der Zeit ohnehin vor; Parlament und Stadtrat haben jederzeit Instrumentarien zur Hand, um auf unerwünschte Entwicklungen in Anwendung der Rechtssätze Einfluss zu nehmen.

-----

*Gemeinderat David Zimmerman, EVP*, stimmt dem Kommissionsantrag zu, da er sonst einen Machtüberhang beim Stadtrat verorte.

-----



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

*Stadtrat Philipp Wespi, JLIE*, empfiehlt dem Ratsplenum, dem vorliegenden Kommissionsantrag eine Absage zu erteilen.

Der Grosse Gemeinderat würde mit einer Annahme des Kommissionsvorschlages eine Rechtsunsicherheit schaffen. Sollten sich Parlament und Stadtrat im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsprozesses zur Sache nicht einig werden, verfüge die Stadt über keine Rechtsgrundlage mehr, Gebühren zu erheben. Die Stadt ist aber aufgrund übergeordneter Bestimmungen dazu verpflichtet, eine eigene Gebührenverordnung zu schaffen; ein Zustand der sprichwörtlichen „Verordnungslosigkeit“ sei per se nicht vorgesehen. Gerade die Gewerbetreibenden schätzen die vorherrschende Rechtssicherheit.

Die Ausarbeitung einer neuen Vorlage begünstige in der Tat einen bürokratischen Ablauf; der gesamte Prozess müsste von Neuem gestartet werden und sämtliche Instanzen durchlaufen. (Ausarbeitung einer Diskussionsgrundlage durch die Abteilung Finanzen in Konsultation sämtlicher Abteilungen, Beratung durch den Finanzausschuss, Rückkopplung mit den Abteilungen, Beratung durch den Stadtrat, Vorberatung durch die Rechnungsprüfungskommission, Plenardebatte im Grossen Gemeinderat, usw.).

Der Stadtrat verfüge mitnichten, wie eben in der Diskussion ausgeführt, über besondere Macht bei der Festlegung der Gebührenverordnung. Das Parlament sei das kompetente Organ, diese Verordnung anlässlich der heutigen Verordnung festzusetzen und später mittels Motion oder Postulat Änderungen von einzelnen Artikeln und Bestimmungen vorzuschlagen oder nötigenfalls eine Totalrevision anzuregen. Auch der Stadtrat werde von sich dem Grossen Gemeinderat Anträge unterbreiten, sollte er im Laufe der Zeit Fehlentwicklungen oder aufgrund der Anwendung dieser Verordnung unangemessene Zustände feststellen.

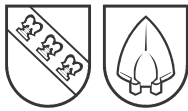
-----  
*Gemeinderat Paul Rohner, SVP*, plädiert für die Annahme des Kommissionsantrages, unter anderem auch deshalb, da das Parlament demnächst neu zusammengesetzt werde und somit dereinst auch die Gelegenheit erhalten soll, einen Erlass, dem eine derart wichtige Bedeutung zuzumessen sei, neu zu verhandeln.

-----  
*Gemeinderat René Truninger, SVP*, stellt fest, wonach zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenso eine Rechtsunbeständigkeit bestünde – denn aktuell und bis zum Erlass der nun zur Diskussion stehenden Vorlage verfüge die Stadt über keine gültige Gebührenverordnung. In diesem Lichte seien denn auch die Ausführungen von Stadtrat Wespi zu betrachten. Gemeinderat Truninger repetiert die Vorzüge der sogenannten „Sunset-Legislation“ und ersucht das Plenum, das Ansinnen gutzuheissen.

-----  
*Stadtrat Philipp Wespi, JLIE*, wiederholt, was er bereits vorher zum Ausdruck gebracht hatte und ersucht das Parlament, von der Implementierung einer Gültigkeitsbeschränkung abzusehen und dem Kommissionantrag nicht zuzustimmen.

### ABSTIMMUNG

Ablehnung des Kommissionsantrages mit 16:14 Stimmen.  
Folglich obsiegt die stadträtliche Fassung.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

Auf entsprechende Nachfrage *des Vorsitzenden* wünschen weder weitere Mitglieder aus dem Plenum noch Vertretungen des Stadtrates zur Sache zu sprechen.

Der Vorsitzende leitet das Abstimmungsprozedere ein.

### ABSTIMMUNG

#### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 10 DER GEMEINDEORDNUNG

#### BESCHLIESST:

1st Die kommunale Gebührenverordnung (GebVO) IE 200.01.01 wird gegenüber der beantragten Fassung des Stadtrates vom 5. Oktober 2017 wie folgt verändert:

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU
Art. 2, Abs. 5	–	Wo nicht anders bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.
Art. 5, Abs. 2	Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.	Kanzleigebühren <u>nach Art. 2 Abs. 2</u> in <u>geringer Höhe</u> setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.
Art. 6a* (neu nach Art. 6)	–	Titel: „Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung“ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
Art. 11 – 15	Reihenfolge bisher: 11 Fälligkeit, 12 Mahnung und Betreibung, 13 Verzugszins, 14 Gebührenverfügung, 15 Verjährung.	Reihenfolge neu: 11 Fälligkeit, 12 Gebührenverfügung, 13 Verzugszins, 14 Mahnung und Betreibung, 15 Verjährung. (Keine textlichen Änderungen.)
Art. 19, Abs. 2	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden separat verrechnet.	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden <u>nach Aufwand</u> verrechnet.
Art. 23, Abs. 1	Für die Begleitung von Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.	Für die Begleitung von <u>privaten</u> Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von <u>privaten</u> Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.

\*Die Nummerierung der Artikel ändert in der Ausfertigung des Enderlasses durch Einfügung dieses Artikels ab dieser Stelle; Art. 6a wird zum neuen Art. 7. Die weiteren Artikelnummern verschieben sich um jeweils eine Zahl.

2nd Die kommunale Gebührenverordnung (GebVO) IE 200.01.01 mit den unter Ziffer 1 beschlossenen Änderungen wird genehmigt.

3rd Gegen diesen Beschluss kann das fakultative Referendum gemäss § 7 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) erhoben werden.

Obgenannter Beschluss kam sowohl in den unter Ziffern 1 und 2 separat durchgeführten Einzelabstimmungen wie auch in der angesetzten Schlussabstimmung mit einem grossmehrheitlichen Stimmenverhältnis zustande.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

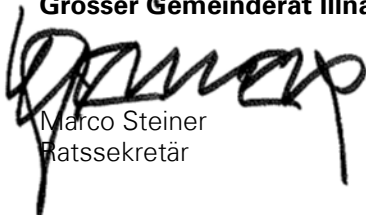
GESCH.- NR.

2017-0469

BESCHLUSS-NR.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**



Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 06.04.2018

ms